



Brüssel, den 21. Juni 2017
(OR. en)

10250/17

DENLEG 48
AGRI 329
SAN 249
DELECT 102

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	10021/17 DENLEG 47 AGRI 309 SAN 242 DELACT 91 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... vom 2.6.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat am 2. Juni 2017 im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über die Annahme der oben genannten delegierten Verordnung unterrichtet.
2. Die Gruppe "Lebensmittel" ist im Wege eines informellen schriftlichen Verfahrens² zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt zu erheben.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - die von der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen die vorgenannte delegierte Verordnung der Kommission zu erheben.³

¹ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

² WK 6277/2017 REV 1.

³ Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, wird die delegierte Verordnung gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 veröffentlicht und in Kraft treten.